

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Loose

Aufgrund des § 11 der Satzung der Gemeinde Loose für den gemeindlichen Kindergarten wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

1. Das Kind muss in den Kindergarten gebracht, der aufsichtführenden Erzieherin übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese der Gemeinde gegenüber anderweitige schriftliche Anweisung gegeben haben.
2. Soll das Kind ausnahmsweise allein den Hin- und Rückweg antreten, ist dazu ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hinweg bis zur Übergabe an das Kindergartenpersonal und auf dem Rückweg ab der Abholung vom Kindergartenpersonal sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2

1. Die Bring- und Abholzeiten sind im Einvernehmen zwischen der Kindergartenleitung und der Elternvertretung festzulegen. Die festgelegten Zeiten sind im Kindergarten öffentlich auszuhängen.
2. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung kann insbesondere bei Berufstätigen eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen, Feiern und zu besonderen Anlässen.

§ 4

Bei Abwesenheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.

§ 5

1. Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
2. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen, bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
Als Krankheiten gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
 - besondere grippale Infekte (starker Ausfluss aus der Nase, Schlappeheit, starker bellender oder verschleimter Husten; bei akuten Symptomen darf die Einrichtung nicht besucht werden)
 - Fieber (selbstverständlich betrifft dies auch Kinder, die fieberhemmende Mittel verabreicht bekommen haben; das Kind muss 24 Stunden symptomfrei sein)
 - Magen-Darm-Erkrankungen (das Kind muss 48 Stunden symptomfrei sein)

- Bindehautentzündungen (das Kind muss 24 Stunden symptomfrei sein)
 - Mittelohrentzündungen (das Kind muss symptomfrei sein)
 - Hautausschlag (z.B. Hand-Mund-Fuß, Bläschen; das Kind muss 48 Stunden symptomfrei sein)
 - Läuse (das Kind muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Auftragen von Läusemittel der Einrichtung fern bleiben)
 - sowie ansteckende Krankheiten wie Röteln, Mumps, Masern und Scharlach
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuch des Kindergartens erfolgt durch die zuständige Erzieherin oder den zuständigen Erzieher eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 6

1. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffende Fragen sind vertrauensvoll mit der zuständigen Erzieherin zu besprechen.
2. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Kindergartens begleiten. Sie sollen nach Absprache am Kindergartenalltag beteiligt werden.

§ 7

1. Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Satzung für den gemeindlichen Kindergarten sind schriftlich zu bestätigen.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 8

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Loose, 02.07.2019

Gemeinde Loose

Feige

Bürgermeister